

2013

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen
auf einen Blick



**Bundesagentur
für Arbeit**

2013

was?
wie viel?
wer?

Finanzielle Hilfen auf einen Blick



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Vermittlungsunterstützende Leistungen	8
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget	9
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	10
2. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	11
3. Förderung der Berufsausbildung	13
4. Förderung der beruflichen Weiterbildung	15
5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
- Übergangsgeld	18
- Ausbildungsgeld	19
- Weitere Leistungen	19
- Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget	20
6. Entgeltersatzleistungen	
- Arbeitslosengeld	21
- Teilarbeitslosengeld	24
- Übergangsgeld (siehe 5.)	18
- Kurzarbeitergeld	26
- Insolvenzgeld	28
7. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Betrieben des Baugewerbes	
- Saison-Kurzarbeitergeld	29
- Zuschuss-Wintergeld	30
- Mehraufwands-Wintergeld	31
8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	33
9. Transferleistungen	35
10. Kindergeld	38
11. Kinderzuschlag	40

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
 - Eingliederungszuschuss 44
 - Einstiegsqualifizierung 46
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte 47
3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)
 - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung 48
 - Arbeitshilfen für behinderte Menschen 48
 - Probebeschäftigung behinderter Menschen 49
4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen
 - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen 50
 - Eingliederungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen 51
 - Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen ... 52
5. Kurzarbeitergeld/Transferkurzarbeitergeld/
Saison-Kurzarbeitergeld 53
6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen der Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld an Unternehmen des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV-Dachdecker) und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus 55
7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz 57

C. Leistungen für Institutionen

- 1. Förderung der Berufsausbildung
 - Ausbildungsbegleitende Hilfen 62
 - Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen
Einrichtung 63
 - Berufseinstiegsbegleitung 64

D. Anschriften 65

E. Stichwortverzeichnis 87

Vorwort

Unternehmen und Beschäftigte haben ein Recht auf den wirtschaftlichen und effizienten Einsatz ihrer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Maßnahmen der Agenturen für Arbeit müssen daher passgenau sein und schnell greifen, um Arbeitsuchenden möglichst zeitnah wieder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verschaffen. Die Broschüre „was? wie viel? wer?“ gibt einen Überblick über die finanziellen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Nähere Auskünfte erteilen die rund 850 Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit in den 16 Bundesländern. Auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de finden Sie entsprechende Hinweise zu Fördermöglichkeiten. Informieren Sie sich über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.

A handwritten signature in black ink that reads "Frank-J. Weise". The script is cursive and fluid, with the first name "Frank" and the last name "Weise" clearly legible.

Frank-J. Weise
Vorstandsvorsitzender

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungsfrist von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Vermittlungsunterstützende Leistungen

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch (Ausnahme: Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen).

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

was?

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Ausbildung oder Beschäftigung kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

wie viel?

Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, § 44 in der jeweils geltenden Fassung

was?

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die Teilnahme an Maßnahmen, die die berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- unterstützt, kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Unternehmen durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

wie viel?

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

wer?

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können gefördert werden. Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, § 45 in der jeweils geltenden Fassung

2. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

was?

Gründungszuschuss

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

wie viel?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gewährt.

Existenzgründerinnen und Existenzgründer können einen Gründungszuschuss für sechs Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung erhalten.

Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

wer?

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen hat.

Außerdem muss der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachgewiesen werden.

Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Die Existenzgründerin oder der Existenzgründer muss ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**,
§§ 93, 94 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Berufsausbildung

was?

Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Pflegegesetz, wenn die oder der Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnt, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn die oder der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder es für sie oder ihn aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei den Eltern zu wohnen.
- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

wie viel?

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der oder des Auszubildenden und für ihren oder seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen der oder des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das der Person, mit der er oder sie verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, und der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

wer?

Auszubildende können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“
- Faltblatt „Berufsausbildungsbeihilfe“
- Im Internet allgemein unter www.arbeitsagentur.de
- BAB-Rechner im Internet unter www.babrechner.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**,
§§ 56–72 in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Bildungsgutschein

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

wie viel?

Die Übernahme von Weiterbildungskosten ist von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig (Kannleistungen).

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Teilnehmende mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (siehe hierzu Nr. 6).

wer?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger ihrer bzw. seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können nur die Weiterbildungskosten bezahlt werden.

Ebenso werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
6. der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind.

Auch Beschäftigte, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei beruflicher Weiterbildung durch die volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen (Nummern 2 bis 6) muss

1. die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten tragen und
2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins verzichtet werden, wenn der Betrieb und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 81 ff, 131a, 144 in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB IX und SGB III erbracht.

Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 4 im Teil A verwiesen.

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z.B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

wie viel?

Wer an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhält Leistungen zum Lebensunterhalt; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind:

Übergangsgeld

Dieser Anspruch besteht nur, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder Anspruch auf Arbeitslosengeld I und diese Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Das Übergangsgeld beträgt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des behinderten Menschen entweder 75 (z.B. wenn ein Kind steuerlich berücksichtigt ist) oder 68 Prozent der Berechnungsgrundlage.

Ausbildungsgeld

Wer an einer behindertenspezifischen Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung teilnimmt, hat Anspruch auf Ausbildungsgeld, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das gilt auch für eine Unterstützte Beschäftigung, eine Grundausbildung und eine Maßnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Als **Teilnahmekosten** können übernommen werden: Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Weitere Leistungen

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können u. a. folgende Leistungen gewährt werden:

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

wer?

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen – für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung auch Personen mit Lernbehinderungen – erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei den Ausführungen des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom **19.6.2001**, §§ 17, 33–54 in der jeweils geltenden Fassung

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 112–129 in der jeweils geltenden Fassung

6. Entgeltersatzleistungen

was?

Arbeitslosengeld

Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird bei Arbeitslosigkeit oder beruflicher Weiterbildung gezahlt.

wie viel?

Das Arbeitslosengeld richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem zuletzt erzielten versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts ansonsten 60 Prozent. Die Höhe des Leistungssatzes ist von der Lohnsteuerklasse abhängig.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung ab. Die Anspruchsdauer beträgt in der Regel mindestens 180 Kalendertage. Bei älteren Arbeitslosen kann die Anspruchsdauer bis zu 720 Kalendertage betragen. Bei kurzen Beschäftigungen kann die Anspruchsdauer unter bestimmten Voraussetzungen 90 bis 150 Kalendertage betragen.

Bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung (siehe Nr. 4) wird das Arbeitslosengeld mindestens bis zum Ende der Weiterbildung gezahlt.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, ihre bzw. seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat in der Regel erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Ka-

ländertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich antragspflichtversichert hatte. In bestimmten Fällen kann die 2-Jahres-Frist verlängert werden.

Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können die nachfolgenden Personengruppen begründen

- Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen. Die zu pflegende Person muss Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder Leistungen nach anderen vergleichbaren Vorschriften beziehen. Bei der Pflege von mehreren Angehörigen sind die Zeiten der Pflege zusammenzurechnen.
- Selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausüben und der zeitliche Umfang mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt.

Weitere Voraussetzung für die Antragspflichtversicherung ist, dass in den 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit für 12 Monate Versicherungspflicht vorlag oder Arbeitslosengeld nach dem SGB III unmittelbar vor Aufnahme der Beschäftigung/Tätigkeit bezogen wurde oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung unmittelbar vor Aufnahme der Beschäftigung/Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Arbeitslose sind im Rahmen der Eigenbemühungen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Wird der geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Bei grundsätzlicher Ablehnung von Eigenbemühungen entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 1 „für Arbeitslose“
- „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“
- „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“
- Hinweisblatt zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 25–28a, 136 ff in der jeweils geltenden Fassung

was?

Teilarbeitslosengeld

Verliert eine Person eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen Teilarbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Teilarbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

wie viel?

Das Teilarbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent. Die Leistungssätze werden nach Bruttoentgelten und nach der Lohnsteuerklasse gestaffelt.

Teilarbeitslosengeld wird unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten längstens für 180 Kalendertage gezahlt.

wer?

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zwölf Monate lang mindestens zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt hat und eine dieser Beschäftigungen weiterhin ausübt. Erforderlich sind außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit und die Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Eigenbemühungen, Verfügbarkeit).

Arbeitslose sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Wird der geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Bei grundsätzlicher Ablehnung von Eigenbemühungen entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**,
§ 162 in der jeweils geltenden Fassung

was?

Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird Kurzarbeitergeld gezahlt, wenn im Betrieb ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Durch den Arbeitsausfall muss sich das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat für mindestens ein Drittel der im Betrieb oder kurzarbeitenden Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer um mehr als zehn Prozent verringern. Das Kurzarbeitergeld ist ein teilweiser Lohnersatz. Es soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und den Betrieben die eingearbeiteten Beschäftigten erhalten.

wie viel?

Grundlage für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne den Arbeitsausfall erzielbar wäre und dem Entgelt, das während der Kurzarbeit erzielt wird. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Beschäftigte mit mindestens einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Kind 67 Prozent des Unterschiedsbetrages im jeweiligen Kalendermonat, ansonsten 60 Prozent. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist für Ansprüche, die ab dem 14.12.2012 bis zum 31.12.2013 entstehen, auf 12 Monate verlängert.

wer?

Liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor und sind die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, so haben versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn sie infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt beziehen.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird vom Betrieb gestellt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8b „Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.03.1997**,
§§ 95 ff in der jeweils geltenden Fassung
Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom
07. Dezember 2012 (in Kraft seit 14.12.2012)

was?

Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts, wenn ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig ist (z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

wie viel?

Grundlage für die Berechnung des Insolvenzgeldes, das in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet wird, ist in der Regel das Arbeitsentgelt, das für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis geschuldet und nicht gezahlt ist, soweit es die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigt.

Auch die noch ausstehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den gleichen Zeitraum werden bezahlt.

wer?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in zahlungsunfähigen Betrieben erhalten Insolvenzgeld. Sie müssen den Antrag grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis stellen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 10 „Insolvenzgeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de (weiter unter „Bürgerinnen und Bürger“ - „Finanzielle Hilfen“ - „Insolvenzgeld“)

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III - vom **24.3.1997**, §§ 165 bis 172, 175, 314, 316, 320 Abs. 2, 324 Abs. 3, 327 Abs. 3 in der jeweils geltenden Fassung

7. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Betrieben des Baugewerbes

was?

Saison-Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes erhalten Saison-Kurzarbeitergeld zum Ausgleich saisonbedingter Arbeitsausfälle (witterungsbedingt oder aus wirtschaftlichen Ursachen, z.B. saisonbedingter Auftragsmangel) in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März für Betriebe des Bauhauptgewerbes, 1. November bis 31. März für Betriebe des Gerüstbauhandwerks begrenzt bis zum 31.03.2015). Das Saison-Kurzarbeitergeld wird ab der 1. Ausfallstunde gewährt, soweit nicht noch im Bauhauptgewerbe (Betriebe des BRTV-Bau), im Dachdeckerhandwerk (RTV Dachdecker) und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BRTV GaLaBau) Arbeitszeitguthaben einzubringen bzw. in Betrieben des Gerüstbaus noch Vorausleistungen zu erbringen sind.

wie viel?

Das Saison-Kurzarbeitergeld ist ebenso hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 26).

wer?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- in einem Betrieb des Baugewerbes beschäftigt sind,
- mit der Arbeit aus wirtschaftlichen oder aus witterungsbedingten Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses aussetzen müssen,
- die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Der Betrieb stellt den Antrag.

was?

Zuschuss-Wintergeld

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Zuschuss-Wintergeld für die in der Schlechtwetterzeit ausgefallenen Arbeitsstunden, wenn durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben bzw. durch Einbringung einer Vorausleistung die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird. Dadurch wird die Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit gefördert.

wie viel?

Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BRTV GaLaBau) beträgt das Zuschuss-Wintergeld 2,50 EUR für jede Ausfallstunde, für die Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird. In Betrieben des Gerüstbauhandwerks beträgt das Zuschuss-Wintergeld 1,03 EUR und wird für eine einzubringende Vorausleistung, mit der witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen sind, gewährt.

wer?

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Zuschuss-Wintergeld ab der ersten witterungsbedingten oder aus wirtschaftlichen Gründen ausgefallenen Arbeitsstunde in der Schlechtwetterzeit erhalten, wenn sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind.

Der Betrieb beantragt das Zuschuss-Wintergeld.

was?

Mehraufwands-Wintergeld

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes erhalten Mehraufwands-Wintergeld für die in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleisteten berücksichtigungsfähigen Arbeitsstunden (im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Stunden). Das Mehraufwands-Wintergeld soll die Mehrkosten ausgleichen, die durch eine Arbeitsleistung in der witterungsungünstigen Zeit entstehen.

wie viel?

Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,00 EUR für jede Arbeitsstunde.

wer?

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Mehraufwands-Wintergeld.

Der Betrieb stellt den Antrag auf Mehraufwands-Wintergeld.

Die Mittel für das Zuschuss-Wintergeld und das Mehraufwands-Wintergeld werden durch eine Umlage finanziert. Im Bauhauptgewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau wird diese gemeinsam von den Unternehmen und den Beschäftigten, im Gerüstbauhandwerk allein durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber aufgebracht.

Darüber hinaus werden an Unternehmen des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, die ebenfalls aus der Umlage aufgebracht werden, erstattet (siehe Seite 55). Betrieben des Gerüstbaugewerbes werden keine Beiträge zur Sozialversicherung erstattet.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.03.1997**,
§§ 101, 102 in der jeweils geltenden Fassung

8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten von der Agentur für Arbeit den Aufstockungsbetrag und den zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens beziehen. Die Bundes-agentur für Arbeit tritt in diesem Fall an die Stelle der Arbeit-geberin oder des Arbeitgebers, wenn der Betrieb die genannten zusätzlichen Leistungen nicht selbst erbringt und die Alters-teilzeit vor dem 01.01.2010 begonnen hat.

wie viel?

Die Leistungen an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer hängen ab von dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, das der Betrieb ohne die Unterbrechung durch den Bezug von Krankengeld etc. zu zahlen gehabt hätte. Sie sind so hoch wie die Erstattungsleistungen an die Arbeitgeberin oder den Arbeit-geber (siehe Seite 57).

wer?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten nur dann die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeit-gesetz, wenn die Bundesagentur für Arbeit für die Arbeit-nehmerin oder den Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit bereits einmal Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes an den Betrieb gezahlt hat, d. h. für einen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich Wiederbesetzung des freigemachten Arbeitsplatzes) nach § 3 Altersteilzeitgesetz i. V. mit § 12 Abs. 2 vorgelegen haben.

Zahlreiche Tarifverträge und arbeitsvertragliche Regelungen sehen vor, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt bereits vor Erfüllung der Förderleistungen an die Arbeitnehmerin oder den Arbeit-nehmer – an Stelle der Bundesagentur für Arbeit – erbringt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand“
– Hinweise zum Altersteilzeitgesetz“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de (weiter unter „Unternehmen“ – „Finanzielle Hilfen“ – „Beschäftigung Älterer“ – „Altersteilzeitgesetz“)

Rechtsgrundlage

Altersteilzeitgesetz vom **23.7.1996**, § 10 Abs. 2 in der jeweils geltenden Fassung

9. Transferleistungen

was?

Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Maßnahmen im Rahmen von Betriebsänderungen

Die Teilnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Transfermaßnahmen, die aufgrund von Betriebsänderungen durchgeführt werden, wird durch Zuschüsse gefördert.

Voraussetzung ist, dass

- sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen (vor Abschluss eines Interessenausgleichs oder Sozialplanes) durch die Agentur für Arbeit beraten lassen
- die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
- die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dient,
- die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
- der beauftragte Dritte eine Zertifizierung als Träger im Beschäftigtentransfer nachweist (Zulassung muss spätestens ab 1.1.2013 vorliegen).

Der Betrieb muss sich an der Finanzierung angemessen beteiligen.

wie viel?

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten. Der Höchstsatz beträgt je geförderter Arbeitnehmerin und gefördertem Arbeitnehmer 2.500 EUR.

wer?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben Anspruch auf die Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.

Der Zuschuss wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die durch Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, gewährt.

Der Betrieb ist Antragsberechtigter und Empfänger der Zuschüsse für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

was?

Transferkurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungschancen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Betriebsänderungen

Es wird an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, wenn sie nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beE) fortsetzen.

Voraussetzung ist, dass

- sie sich vor der Überleitung in die beE bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden,
- während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld durchgängig arbeitsuchend gemeldet sind und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall aufgrund einer Betriebsänderung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes betroffen sind,
- ihre Zusammenfassung in der beE ihre Eingliederungschancen verbessert,
- sie ohne die Aufnahme in die beE arbeitslos geworden wären und grundsätzlich vor der Überleitung in die beE an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten teilgenommen haben,
- sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung (vor Abschluss eines Interessenausgleichs oder Sozialplanes) über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,
- die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber (beE) den dauerhaften Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt hat,
- die Organisation und Mittelausstattung der beE den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen
 - sofern die beE durch einen Dritten durchgeführt wird, dieser eine Zertifizierung als Träger im Beschäftigten-transfer nachweist (Zulassung muss spätestens ab 1.1.2013 vorliegen) oder
- im Falle der im Betrieb durchgeführten beE eigenständig ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird,
- Vermittlungsvorschläge durch das Unternehmen während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld sowie Angebote von geeigneten Maßnahmen bei Qualifizierungsdefiziten unterbreitet werden

wie viel?

Das Transferkurzarbeitergeld ist so hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 26).

wer?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei betrieblichen Restrukturierungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, erhalten für die Zeit des dauerhaften Arbeitsausfalls in der beE Transferkurzarbeitergeld zur Deckung ihres Lebensunterhalts.

Der Betrieb (beE) ist Antragsberechtigter; er hat das Transferkurzarbeitergeld zu errechnen und an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszubezahlen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8c „Transferleistungen“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de
- Broschüre „Transferleistungen mit Konzept“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 110, 111 in der jeweils geltenden Fassung

10. Kindergeld

was?

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gewährt, darüber hinaus nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Als Kinder werden eigene bzw. adoptierte Kinder sowie Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel berücksichtigt.

Vollwaisen, für die keiner anderen Person Kindergeld zusteht, können für sich selbst Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beanspruchen.

wie viel?

Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 EUR, für dritte Kinder 190 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 EUR. Eine Vollwaise erhält für sich selbst Kindergeld wie für ein erstes Kind.

Kindergeld kann grundsätzlich nur für Kinder gezahlt werden, die sich in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich z.B. in Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums erfolgt eine Berücksichtigung nur, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit bis zu 20 Wochenstunden, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind dabei unschädlich.

Unabhängig davon werden Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Jobcenter) als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Ohne altersmäßige Begrenzung wird Kindergeld für Kinder gezahlt, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

wer?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie im Ausland lebende Personen, die in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuern, können Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Das Kindergeld wird schriftlich bei der Familienkasse beantragt, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn zuständig. Antragsvordrucke hält die Familienkasse bereit, die auch über die gesetzliche Kindergeldregelung informiert.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kindergeld“
- Im Internet unter www.familienkasse.de

Rechtsgrundlage

Einkommensteuergesetz – EStG – §§ 32, 62 ff in der jeweils geltenden Fassung

Bundeskindergeldgesetz – BKGG – § 1 ff in der jeweils geltenden Fassung

11. Kinderzuschlag

was?

Den Kinderzuschlag sollen Eltern erhalten, die den Bedarf der gesamten Familie durch eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen nicht sicherstellen können. Zusammen mit dem Kindergeld und einem etwaigen Wohngeldanspruch soll Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden.

Anspruch besteht nur für eigene unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld gezahlt wird.

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für Ihre Kinder auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

wie viel?

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 EUR monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 EUR) abgezogen. Bei mehreren Kindern wird zunächst der für jedes einzelne Kind zustehende höchstmögliche Kinderzuschlagsbetrag um das jeweilige Einkommen und Vermögen des Kindes gekürzt. Sodann werden die individuell geminderten Kinderzuschlagsbeträge zu einem Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengefasst. Auf

den verbleibenden (Gesamt-)Kinderzuschlagsbetrag wird das die Bemessungsgrenze ggf. übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet. Die Bemessungsgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf nach dem SGB II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten zusammen.

wer?

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (in Höhe von 900 Euro für Elternpaare und in Höhe von 600 Euro für Alleinerziehende) erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (elterlicher Bedarf nach dem SGB II plus höchstmöglicher Kinderzuschlag) nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Eltern mit Kindern, die nur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Antrag ist bei der Familienkasse einzureichen, in deren Bezirk die antragstellende Person wohnt bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Für Monate vor der Antragstellung kann kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse oder zum Herunterladen im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können bei der zuständigen kommunalen Stelle beantragt werden.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kinderzuschlag“

Rechtsgrundlage

Bundeskindergeldgesetz - BKGG - § 6a in der jeweils geltenden Fassung

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen sind **vor Arbeitsaufnahme** bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

was?

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Unternehmen können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss). Des Weiteren können für behinderte und schwerbehinderte Menschen Eingliederungszuschüsse erbracht werden (siehe Seite 51).

wie viel?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2014 begonnen haben.

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

wer?

Die Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 88, 89 und 131 in der jeweils geltenden Fassung

was?

Einstiegsqualifizierung

Unternehmen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Praktikumsvergütung gefördert werden.

Eine Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe. Die Förderung umfasst ein Praktikum von sechs bis maximal 12 Monaten.

wie viel?

Zuschuss bis zu 216,-€ monatlich zuzüglich des pauschalieren Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

wer?

Betriebe, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, § 54a in der jeweils geltenden Fassung

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Die Agentur für Arbeit kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

wie viel?

Der Zuschuss wird für den Zeitraum gezahlt, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen kann. Die Förderhöhe hängt vom Qualifizierungsbedarf und dem Arbeitsausfall ab.

wer?

Den Zuschuss erhält der Betrieb.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, § 81 Absatz 5 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

wer?

Die Zuschüsse werden an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gezahlt.

was?

Arbeitshilfen für behinderte Menschen

wie viel?

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung des Betriebes nach dem SGB IX Teil 2 nicht besteht.

wer?

Die Zuschüsse werden an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gezahlt.

was?

Probebeschäftigung behinderter Menschen

Unternehmen können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

wie viel?

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten, wie z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

wer?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom **19.6.2001**, § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 46 und 73 in der jeweils geltenden Fassung

4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr übernommen werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

wer?

Die Zuschüsse werden an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**,
§ 73 in der jeweils geltenden Fassung

was?

Eingliederungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Zur Eingliederung von behinderten und schwerbehinderten Menschen kann ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Höhe und Dauer richten sich nach der Ausprägung der erschwerten Vermittlung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

wie viel?

Der Eingliederungszuschuss darf 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig ist das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigt. Der pauschalierte Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Bei behinderten und schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen.

Der Zuschuss ist nach Ablauf von 12 Monaten bzw. beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erst nach Ablauf von 24 Monaten um 10 Prozentpunkte jährlich zu mindern.

wer?

Die Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährt werden.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 88, 90 in der geltenden Fassung

was?

Probefbeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Unternehmen können die Kosten für eine befristete Probefbeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

wie viel?

Alle erforderlichen Kosten für eine befristete Probefbeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten.

wer?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, § 46 in der geltenden Fassung

5. Kurzarbeitergeld/ Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld

was?

Kurzarbeitergeld/Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld

wie viel?

Hinsichtlich der Bemessung der Leistung wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Kurzarbeitergeld auf Seite 26 verwiesen.

wer?

Die Leistungen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt werden.

Vom Betrieb ist die Anzeige über Arbeitsausfall zu erstatten, der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und der Nachweis der Voraussetzungen zu erbringen.

In der globalen Finanz-und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 wurde das Instrument Kurzarbeitergeld ein wichtiger Garant zur Erhaltung der Arbeitsplätze.

Die in diesem Rahmen eingeführten Verbesserungen

- günstigere Bemessung des Kurzarbeitergeldes bei kollektivrechtlichen Beschäftigungsvereinbarungen und
- Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei der Beantragung und Abrechnung gelten fort.

Weitere Informationen:

- Siehe Seiten 26, 29 und 35
- Merkblatt 8a „Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“
- Merkblatt 8c „Transferleistungen“
- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**,
§§ 95–111, 320, 323, 327, in der jeweils geltenden Fassung

6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen der Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld an Betriebe des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

Betrieben des Gerüstbaus werden keine Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

was?

Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus werden die auf das Saison-Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

wie viel?

Erstattet werden die von den Betrieben allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld.

wer?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, deren Betriebe unter die fachlichen Geltungsbereiche des BRTV-Bau, des RTV Dachdecker oder des BRTV Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Winterbeschäftigungsumlagepflichtige Betriebe) fallen, werden die Beiträge erstattet.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**,
§ 102 SGB III und weitere Einzelvorschriften

Baubetriebe-Verordnung in der Fassung vom **26.4.2006** Win-
terbeschäftigungs-Verordnung vom **26.4.2006** in der gelten-
den Fassung

7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Mindestaufwendungen, die ihnen entstanden sind durch Zahlung eines Aufstockungsbetrages zum Regelarbeitsentgelt des altersteilzeitarbeitenden Beschäftigten und durch Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für diese Arbeitnehmerin bzw. diesen Arbeitnehmer. Der Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Altersteilzeitbeschäftigten werden aufgrund arbeitsrechtlicher Vereinbarung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt.

Die Aufwendungen werden bezahlt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- in einer Vereinbarung mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindern,
- weiterhin versicherungspflichtig nach dem SGB III beschäftigt sind und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben.

wie viel?

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre (in monatlichen Festbeträgen)

- den Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
- zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung; die Erstattung wird begrenzt durch 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts und zusätzlich durch den Betrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt.

Es können nur solche Altersteilzeitarbeitsverhältnisse durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben.

wer?

Die Leistungen erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. aufgrund einer Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer, eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und zu dem verminderten Entgelt den Aufstockungsbetrag sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zahlen sowie
- 2a) auf dem aus Anlass der Altersteilzeitarbeit freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz eine vorher bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldete Person, eine Bezieherin bzw. einen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung (Ausgebildete bzw. Ausgebildeter) versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen oder
- 2b) unter die Kleinunternehmenregelung fallen (Unternehmen, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden und schwerbehinderten Menschen beschäftigen) und eine bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldete Person, eine Bezieherin bzw. einen Bezieher von Arbeitslosengeld II, eine Ausgebildete bzw. einen Ausgebildeten oder eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen. Eine Beschäftigung auf dem freigemachten (Teil-)Arbeitsplatz ist nicht erforderlich.

Die Aufwendungen werden erstattet, solange der Arbeitsplatz wiederbesetzt ist, im Übrigen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet, längstens bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder

- von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht oder
- eine ungeminderte Rente wegen Alters (nach Erreichen des für den Versicherten maßgebenden Rentenalters) oder eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens

beanspruchen kann. Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, enden die Erstattungsleistungen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise Altersteilzeitgesetz“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de (weiter unter „Unternehmen“ – „Finanzielle Hilfen“ – „Beschäftigung Älterer“ – „Altersteilzeitgesetz“)

Rechtsgrundlage

Altersteilzeitgesetz vom **23.7.1996**, § 4 in der jeweils geltenden Fassung

C. Leistungen für Institutionen

1. Förderung der Berufsausbildung

was?

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende und Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung sowie Auszubildende, bei denen ein Ausbildungsabbruch droht, können ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten, wenn ohne diese Förderung eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht begonnen, fortgesetzt oder erfolgreich beendet werden kann. Eine Förderung ist auch bei Auszubildenden möglich, denen ohne die Förderung die vorzeitige Lösung der zweiten Berufsausbildung droht und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist. Die Angebote gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus und beinhalten insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung.

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten.

wer?

Die Maßnahmekosten werden an die Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 75 ff in der jeweils geltenden Fassung.

was?

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Bildungsträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung von lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligten Auszubildenden, denen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle wird angestrebt.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

wer?

Die Zuschüsse werden an Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, §§ 76 ff in der jeweils geltenden Fassung.

was?

Berufseinstiegsbegleitung

Um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, können Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung gefördert werden, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiterinnen oder Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung in eine berufliche Ausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

wie viel?

Die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterin oder den Berufseinstiegsbegleiter.

wer?

Die Maßnahmekosten werden an Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom **24.3.1997**, § 49 in der jeweils geltenden Fassung.

D. Adressen von Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Bundesagentur für Arbeit	66
Institut für Arbeitsmarkt-und Berufsforschung	66
Zentrale Auslands-und Fachvermittlung (ZAV)	66
Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit	71
Fachvermittlung für Hotel-und Gaststättenpersonal	83
Fachvermittlung für Seeleute	
Zentrale Heuerstelle Hamburg	83
JOB-Vermittlung Großmarkt, Hafen, Messe	84

Alle Agenturen für Arbeit sind unter einer bundeseinheitlichen Service-Rufnummer zu erreichen:

Für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20*

Für Arbeitnehmer: 0800 4 5555 00*

* Der Anruf ist für Sie kostenfrei.

E-Mail-Adressen:

Alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sind über E-Mail erreichbar. Sie finden die E-Mail-Adressen auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

Die **E-Mail-Adresse der Agenturen für Arbeit** setzt sich aus dem Ortsnamen und „arbeitsagentur.de“ zusammen (z.B.: koeln@arbeitsagentur.de, hamburg@arbeitsagentur.de).

Die **E-Mail-Adresse der Regionaldirektionen** setzt sich aus deren Namen und anschließendem „@arbeitsagentur.de“ zusammen (z.B.: bayern@arbeitsagentur.de).

Die **E-Mail-Adressen der besonderen Dienststellen** sind im Adressenverzeichnis jeweils mit angegeben.

Bundesagentur für Arbeit (BA)

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104

Tel. 0911 179-0, Fax -2123

Zentrale@arbeitsagentur.de

Institut für Arbeitsmarkt-und Berufsforschung (IAB)

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104

Tel. 0911 179-0, Fax -3258

iab@iab.de

Zentrale Auslands-und Fachvermittlung (ZAV)

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 76

Tel. 0228 713-1313, Fax -2701111

ZAV@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung:

www.ba-auslandsvermittlung.de

Info-Center-ZAV –

Tel. 0228 713-1313

ZAV@arbeitsagentur.de

Arbeitgeberservice (AGS)

Tel. 0228 713-1012, Fax -2701460

employers-service@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Berlin**

10969 Berlin, Friedrichstr. 39

Tel. 030 555599-6700, Fax -6769

ZAV-Berlin.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Bremen**

28195 Bremen, Doventorsteinweg 48 -52

Tel. 0421 178-1365, Fax 178-210 1370

ZAV-Bremen-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Dortmund**

44263 Dortmund, Karl-Harr-Str. 5

Tel. 0231 427819-24, Fax -20

ZAV-Dortmund.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Dresden

01187 Dresden, Nossener Brücke 8-12

Tel. 0351 43896-355, Fax -353

ZAV-Dresden-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Erfurt

99096 Erfurt, Max-Reger-Str. 1

Tel. 0361 302-1041, Fax -1015

ZAV-Erfurt-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Frankfurt

60439 Frankfurt am Main, Emil-von-Behring-Str. 10

Tel. 069 59768-108, Fax -415

ZAV-Frankfurt-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Hamburg

20097 Hamburg, Nagelsweg 9

Tel. 040 2485-3554, Fax -1988

ZAV-Hamburg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Magdeburg

39104 Magdeburg, Hohefortestr. 37

Tel. 0391 257-1766, Fax -1207

ZAV-Magdeburg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Nürnberg

90443 Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5

Tel. 0911 5294-410, Fax -657

ZAV-Nuernberg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Rostock

18057 Rostock, Doberaner Str. 10-12

Tel. 0381 804-0, Fax -1504

ZAV-Rostock.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Stuttgart

70372 Stuttgart-Bad Cannstatt, Bahnhofstr. 29

Tel. 0711 920-3280, Fax -3281

ZAV-Stuttgart.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung Trier

54292 Trier, Dasbachstr. 9

Tel. 0651 205-7800, Fax -4040

ZAV-Trier-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Fachvermittlung:

Managementvermittlung
Tel. 0228 713-1286, Fax -2701188
ZAV-Bonn.MV@arbeitsagentur.de

Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen
(BFIO)
Tel. 0228 713-1331, Fax -2701036
ZAV-Bonn.BFIO@arbeitsagentur.de

Centrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM)
60325 **Frankfurt a. M.**, Mendelssohnstr. 75-77
Tel. 069 719121-0, Fax -81
ZAV-Frankfurt.CIM@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung:

www.ba-kuenstlervermittlung.de

Künstlervermittlung **Berlin**
10969 Berlin, Friedrichstr. 39
Tel. 030 5555 9966-0, Fax -6613
ZAV-Berlin-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hamburg**
20097 Hamburg, Gotenstr. 11
Tel. 040 284015-0, Fax -34
ZAV-Hamburg-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hamburg** (Film/Fernsehen)
22045 Hamburg, Jenfelder Allee 80
Tel. 040 6688-0, Fax -5408
ZAV-Hamburg-Kuenstlervermittlung-FF@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hannover**
30173 Hannover, Altenbekener Damm 82
Tel. 0511 9885-0, Fax -4150
ZAV-Hannover-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Köln**
50823 Köln, Innere Kanalstr. 69
Tel. 0221 55403-0, Fax -444
ZAV-Koeln-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung Leipzig

04103 Leipzig, Rosa-Luxemburg-Str. 23

Tel. 0341 33731-161, Fax -160

ZAV-Leipzig-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung München

81241 München, Georg-Habel-Str. 5

Tel. 089 381707-0, Fax -51

ZAV-Muenchen-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung Stuttgart

70174 Stuttgart, Jägerstr. 14-18

Tel. 0711 941-0, Fax -2401

ZAV-Stuttgart-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Arbeitsmarktzulassung:

Gastarbeitnehmer

Tel. 0228 713-1326,

ZAV-Bonn.Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Saisonarbeitnehmer

Tel. 0228 713-1329

ZAV-Bonn.Saisonarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen

Tel. 0228 713-1414

ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Zulassung ausländischer Künstler

Tel. 0228 713-1316

ZAV-Bonn.amz-kuenstler@arbeitsagentur.de

Internationaler Personalaustausch

Tel. 0228 713-1514

ZAV-Bonn.Personalaustausch@arbeitsagentur.de

Ausländische Studenten

Tel. 0228 713-1330

ZAV-Bonn.Studenten@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren:

Werkvertragsverfahren Duisburg

Dahlmannstr. 23, 47169 Duisburg

Tel. 0203 9907-221

ZAV-Duisburg.WVV@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren Frankfurt

Hainer Weg 44, 60599 Frankfurt am Main

Tel. 069 59769-551

ZAV-Frankfurt-WVV@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren Stuttgart

Nordbahnhofstr. 30-34, 70191 Stuttgart

Tel. 0711 920-3200

ZAV-Stuttgart-WVV@arbeitsagentur.de

Regionaldirektion Nord

(zuständig für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein)

24106 **Kiel**, Projensdorfer Str. 82

Tel. 0431 3395-0, Fax -9999

Agenturen für Arbeit:

23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10

Fax 04531 167-499

25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23

Fax 04121 480-500

24939 **Flensburg**, Waldstr. 2

Fax 0461 819-345

17489 **Greifswald**, Am Gorzberg Haus 7

Fax 03834 517-203

20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16

Fax 040 2485-2503

20097 **Hamburg-Mitte**, Norderstr. 103

Fax 040 2485-1255

22769 **Hamburg-Altona**, Kieler Str. 39

Fax 040 38014-461

21031 **Hamburg-Bergedorf**, Johann-Meyer-Str. 55

Fax 040 72576-103

20259 **Hamburg-Eimsbüttel**, Eppendorfer Weg 24

Fax 040 43199-431

21073 **Hamburg-Harburg**, Harburger Ring 35

Fax 040 76744-850

22415 **Hamburg-Nord**, Langenhorner Chaussee 92-94

Fax 040 53207-444

22089 **Hamburg-Wandsbek**, Pappelallee 30

Fax 040 20202-444

25746 **Heide**, Rungholtstr. 1

Fax 0481 98-275

24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2

Fax 0431 709-1561

23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1

Fax 0451 588-500

17034 **Neubrandenburg**, Ponyweg 37-43

Fax 0395 766-2950

24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26

Fax 04321 943-476

18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a

Fax 0381 804-4009

19057 **Schwerin**, Am Margaretenhof 14-16

Fax 0385 450-6000

18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 98

Fax 03831 259-270203

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

30173 **Hannover**, Altenbekener Damm 82

Tel. 0511 9885-0, Fax -7777

Agenturen für Arbeit:

38118 **Braunschweig-Goslar**, Cyriaksring 10

Fax 0531 207-1850

28195 **Bremen-Bremerhaven**, Doventorsteinweg 48-52

Fax 0421 178-2450

29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14

Fax 05141 961-713

26789 **Emden-Leer**, Jahnstr. 6

Fax 0491 9270-800

37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5

Fax 0551 520-550

31785 **Hamel**, Süntelstr. 6

Fax 05151 909-254

30169 **Hannover**, Brühlstr. 4

Fax 0511 919-1702

38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18

Fax 05351 522-176

31134 **Hildesheim**, Am Marienfriedhof 3

Fax 05121 969-360

21335 **Lüneburg-Uelzen**, An den Reeperbahnen 2

Fax 04131 745-342

27283 **Nienburg-Verden**, Lindhooper Str. 9

Fax 04231 809-232

48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15

Fax 05921 870-350

26122 **Oldenburg-Wilhelmshaven**, Stau 70

Fax 0441 228-1109

49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56

Fax 0541 980-910765

21680 **Stade**, Am Schwingedeich 2

Fax 04141 926-391

49377 **Vechta**, Rombergstr. 51

Fax 04441 946-9101329

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

40474 **Düsseldorf**, Josef-Gockeln-Str. 7

Tel. 0211 4306-0, Fax -377

Agenturen für Arbeit:

52072 **Aachen-Düren**, Roermonder Str. 51

Fax 0241 897-4109502

48155 **Ahlen-Münster**, Martin-Luther-King-Weg 22

Fax 0251 698-300

51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85

Fax 02202 9333-635

33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8

Fax 0521 587-1999

44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66

Fax 0234 305-1349

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101

Fax 0228 924-1437

50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1

Fax 02232 9461-240

48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1

Fax 02541 919-254

32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2

Fax 05231 610-999

44147 **Dortmund**, Steinstr. 39

Fax 0231 842-1620

40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300

Fax 0211 692-410 1610

47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33

Fax 0203 302-1351

45127 **Essen**, Berliner Platz 10

Fax 0201 181-4444

45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12

Fax 0209 164-463

58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100

Fax 02331 202-545

59065 **Hamm**, Bismarckstr. 2

Fax 02381 910-2626

32049 **Herford**, Hansastr. 33

Fax 05221 985-591

58636 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-61

Fax 02371 905-397

50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121

Fax 0221 9429-4123

47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2

Fax 02151 92-2400

59494 **Meschede-Soest**, Heinsbergplatz 6

Fax 02921 106-666

40822 **Mettmann**, Ötzbachstraße 1

Fax 02104 9293-60

- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80
Fax 02161 404-1015
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36
Fax 0208 8506-870
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26
Fax 05251 120-910666
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15
Fax 02361 40-2900
- 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5
Fax 05971 930-900
- 57072 **Siegen**, Emilienstr. 45
Fax 0271 2301-448
- 42285 **Solingen-Wuppertal**, Hünefeldstr. 3-17
Fax 0202 2828-446
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61
Fax 0281 9620-444

Regionaldirektion Hessen

60528 **Frankfurt a.M.**, Saonestr. 2-4

Tel. 069 6670-0, Fax -459

Agenturen für Arbeit:

36037 **Bad Hersfeld-Fulda**, Rangstr. 4

Fax 0661 17-303

61352 **Bad Homburg**, Ober-Eschbacher Str. 109

Fax 06172 4869-60

64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7

Fax 06151 304-666

60311 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Ost**

Fischerfeldstr. 10-12

Fax 069 2171-2430

60599 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Süd**

Hainer Weg 44

Fax: 069 59769-410

60439 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Nord**

Emil-von-Behring-Str. 10

Fax: 069 59768-413

65929 **Frankfurt a.M., Geschäftsstelle Höchst**

Kurmainzerstr. 4

Fax 069 30835-110

35390 **Gießen**, Nordanlage 60

Fax 0641 9393-448

63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1

Fax 06181 672-653

34117 **Kassel**, Grüner Weg 46

Fax 0561 701-2910

34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 49-51

Fax 05631 957-500

65549 **Limburg-Wetzlar**, Ste.-Foy-Str. 23

Fax 06431 209-444

35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25

Fax 06421 605-399

63067 **Offenbach**, Domstr. 68

Fax 069 82997-600

65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34

Fax 0611 9494-481

Regionaldirektion Rheinland-Pfalz – Saarland

66121 **Saarbrücken**, Eschberger Weg 68

Tel. 0681 849-0, Fax -180

Agenturen für Arbeit:

55543 **Bad Kreuznach**

Bosenheimer Str. 16

Fax 0671 850-485

67655 **Kaiserslautern-Pirmasens**, Augustastr. 6

Fax 0631 3641-535

56073 **Koblenz-Mayen**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5

Fax 0261 405-873

76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2

Fax 06341 958-466

67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a

Fax 0621 5993-629

55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27

Fax 06131 248-248

56410 **Montabaur**, Tonnerrestr. 1

Fax 02602 123-201

66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1

Fax 06821 204-343

56564 **Neuwied**, Julius-Remy-Str. 4

Fax 02631 891-365

66111 **Saarland**, Hafenstr. 18

Fax 0681 944-5000

54292 **Trier**, Dasbachstr. 9

Fax 0651 205-3040

Regionaldirektion Baden-Württemberg

70174 **Stuttgart**, Hölderlinstr. 36
Tel. 0711 941-0, Fax -1640

Agenturen für Arbeit:

- 73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12
Fax 07361 575-545
- 72336 **Balingen**, Stingstr. 17,
Fax 07433 951-910 252
- 79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77
Fax 0761 2710-499
- 73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15
Fax 07161 9770-410606
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69-71
Fax 06221 524-739
- 74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50
Fax 07131 969-900448
- 76135 **Karlsruhe-Rastatt**, Brauerstr. 10
Fax 0721 823-2000
- 78467 **Konstanz-Ravensburg**, Stromeyersdorfstr. 1
Fax 07531 585-529
- 79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2
Fax 07621 178-260 324
- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55
Fax 07141 137-550
- 68161 **Mannheim**, M 3a,
Fax 0621 165-530
- 72202 **Nagold-Pforzheim**, Bahnhofstr. 37
Fax 07452 829-699
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3
Fax 0781 9393-223
- 72764 **Reutlingen**, Albstr. 83
Fax 07121 309-306
- 78050 **Rottweil-Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2
Fax 07721 209-200
- 74523 **Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim**,
Bahnhofstr. 18
Fax 0791 9758-209
- 70191 **Stuttgart**, Nordbahnhofstr. 30-34
Fax 0711 9203931-3883
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5,
Fax 0731 160-499
- 71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60
Fax 07151 9519-910 266

Regionaldirektion Bayern

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 100
Tel. 0911 179-0, Fax -4202

Agenturen für Arbeit:

- 91522 **Ansbach-Weißenburg**, Schalkhäuser Str. 40
Fax 0981 182-456
- 63739 **Aschaffenburg**, Memeler Str. 15
Fax 06021 390-910263
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28
Fax 0821 3151-499
- 96450 **Bamberg-Coburg**, Kanonenweg 25,
Fax 09561 93-283
- 95032 **Bayreuth-Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2
Fax 09281 785-380
- 94469 **Deggendorf**, Hindenburgstr. 32 und 34
Fax 0991 3101-206
- 86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9
Fax 0906 788-230
- 85356 **Freising**, Parkstr. 11
Fax 08161 171-208
- 90762 **Fürth**, Ludwig-Quellen-Str.30
Fax 0911 9705-299
- 85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1,
Fax 0841 9338-999
- 87439 **Kempten-Memmingen**, Rottachstr. 26
Fax 0831 2056-356
- 84034 **Landshut-Pfarrkirchen**, Leinfelderstr. 6
Fax 0871 697-360
- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 26
Fax 089/5154-6669
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5
Fax 0911 529-2999
- 94032 **Passau**, Innstr. 30,
Fax 0851 508-440
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24
Fax 0941 7808-910 222
- 83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57
Fax 08031 202-400
- 92421 **Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 4
Fax 09431 200-299
- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6
Fax 09721 547-910 699
- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35
Fax 0861 703-550
- 92637 **Weiden**, Weigelstr. 24
Fax 0961 409-5578
- 82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1
Fax 0881 991-146

97072 **Würzburg**, Schießhausstr. 9
Fax 0931 7949-700

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

10969 **Berlin**, Friedrichstr. 34

Tel. 030 55555

Fax 030 555599-4999

Agenturen für Arbeit:

Berlin Mitte

10969 **Berlin**, Charlottenstr. 87-90

Fax 030 555599-4060

Berlin Nord

14059 **Berlin**, Königin-Elisabeth-Str. 49

Fax 030 555570-4444

Berlin Süd

12057 **Berlin**, Sonnenallee 282

Fax 030 555577-4444

03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10

Fax 0355 619-1999

16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30

Fax 03334 37-4701

15236 **Frankfurt (Oder)**, Robert-Havemann-Str. 6

Fax 0335 570-4999

16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15

Fax 03391 69-1005

14478 **Potsdam**, Horstweg 102-108

Fax 0331 880-4444

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen

06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6

Tel. 0345 1332-0, Fax -555

Agenturen für Arbeit:

07545 **Altenburg-Gera**, Reichsstr. 15

Fax 0365 857-444

06406 **Bernburg**, Kalistraße 11

Fax 03471 6890-299

06846 **Dessau-Roßlau-Wittenberg**, Seminarplatz 1

Fax 0340 502-2999

99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1

Fax 0361 302-2700

99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5

Fax 03621 42-2255

38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14

Fax 03941 40-222

06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2

Fax 0345 5249-7100

07749 **Jena**, Stadtrodaer Str. 1

Fax 03641 379-888

39104 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37

Fax 0391 257-1432

99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2

Fax 03631 650-388

06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1

Fax 03464 554-490

39576 **Stendal**, Stadtseeallee 71

Fax 03931 640-666

98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8

Fax 03681 82-2596

06667 **Weißenfels**, Promenade 19

Fax 03443 385240

Regionaldirektion Sachsen

09114 **Chemnitz**, Paracelsusstr. 12
Tel. 0371 9118-0, Fax -697

Agenturen für Arbeit:

- 09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43
Fax 03733 133-6133
- 02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2
Fax 03591 66-2490
- 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20
Fax 0371 567-2111
- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30
Fax 0351 475-1404
- 09661 **Hainichen**, Bahnhofstraße 22
Fax 037207 893-44
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150
Fax 0341 913-4444
- 04758 **Oschatz**, Oststr. 3
Fax 03435 980-193
- 01796 **Pirna**, Seminarstr. 9
Fax 03501 791-333
- 08523 **Plauen**, Engelstr. 8
Fax 03741 239111-501
- 01587 **Riesa**, Rudolf-Breitscheid-Str. 35
Fax 03525 711-632
- 08058 **Zwickau**, Pölbitzer Str. 9a
Fax 0375 314-2777

Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal

- 09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43
Tel. 03733 133-1366, Fax -1362
Annaberg-Buchholz.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 76532 **Baden-Baden**, Gewerbepark Cité 1
Tel. 07221 2110-250, Fax -280
Baden-Baden.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 12203 **Berlin**, Händelplatz 1
Tel. 030 555581-4255/4257, Fax -4232
Steglitz-Zehlendorf.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9
Tel. 040 2485-1361/1362/1369, Fax -1366
Hamburg.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4
Fax 0511 919-1702
Hannover.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 83607 **Holzkirchen**, Herdergarten 2
Tel. 08024 9047-20, Fax -25
Holzkirchen.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5
Tel. 0911 529-2162, Fax -2416
Nuernberg.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8
Tel. 03681 82-1997, Fax -1539
Suhl.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34
Tel. 0611 9494-245, Fax -535
Wiesbaden.FVHOGA@arbeitsagentur.de

Fachvermittlung für Seeleute Zentrale Heuerstelle Hamburg (ZHH)

- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9
Tel. 0 40 2485-1313, Fax -1335
Hamburg.Heuerstelle@arbeitsagentur.de

Die Agenturen für Arbeit bieten zusätzlich eine JOB-Vermittlung an. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungen bis zu 15 Stunden pro Woche oder befristete Beschäftigungsverhältnisse bis zu einer Dauer von drei Monaten. In Hochschulstädten finden auch Studenten spezielle Jobangebote.

JOB-Vermittlung Großmarkt

81371 **München**, Schäftlarnstr. 6
Tel. 089 530980-70/71, Fax 5 154-6604
Muenchen.Job-Vermittlung@arbeitsagentur.de

JOB-Vermittlung Hafen

93055 **Regensburg**, Budapester Str. 13b
Tel. 0941 7808-359, Fax -910718
Regensburg.Hafen@arbeitsagentur.de

JOB-Vermittlung Messe

- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1
Tel. 030 555570-1204, Fax -1999
Spandau.Jobvermittlung@arbeitsagentur.de
- 44137 **Dortmund**, Steinstr. 39
Tel. 0231 842-1651
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300
Tel. 0211 692-1336, Fax -4101359
Messegelände - nur bei Messen besetzt - Tel. 459596
Duesseldorf.Messevermittlung@arbeitsagentur.de
- 60327 **Frankfurt a.M.**, Ludwig-Erhard-Anlage 1
Tel. 0 69 752339, Fax 746816
Frankfurt-Main.Messevermittlung@arbeitsagentur.de
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9
Tel. 040 2485-1354/-2162, Fax -1593
Hamburg.Studentenvermittlung@arbeitsagentur.de
- 30521 **Hannover**, Messegelände, Europaallee 6
Tel. 0511 8920330-32, Fax -40
Hannover.Job-Messe@arbeitsagentur.de
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10
Tel. 0721 823-2610, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsagentur.de

- 50679 **Köln**, Deutz-Mülheimer Str. 30, 2. Etage, Zi. 20
Tel. 0221 821-2882, Fax 455 59-636
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150
Tel. 0341 902075-0, Fax -91322289
Leipzig@arbeitsagentur.de
- 81829 **München**, Willy-Brandt-Allee 9
Tel. 089 94924-990/991/993, Fax -999
Job.Messe@t-online.de
- 90471 **Nürnberg**, Messezentrum (Service-Center)
- nur bei Messen besetzt - Tel. 0911 8147 566, sonst
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. 529-2531
- 70629 **Stuttgart-Flughafen**, Terminal 1 -Ebene 2
Tel. 0711 949-5464, Fax -5461
Stuttgart.Messebuero@arbeitsagentur.de
(Jobvermittlung Flughafen und Landesmesse)

E. Stichwortverzeichnis

Altersteilzeit	33, 57
Anschriften (Dienststellen der BA)	65
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	48
Arbeitslosengeld	21
Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	11
Ausbildungsbegleitende Hilfen	62
Ausbildungsgeld	19
Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget	20
Beitragsersatzung	55
Berufliche Rehabilitation	18, 48
Berufliche Weiterbildung	15, 47
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	63
Berufsausbildungsbeihilfe	13
Berufseinstiegsbegleitung	64
Bildungsgutschein	15
Eingliederungszuschuss (EGZ)	44
Eingliederungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen	51
Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	50
Einstiegsqualifizierung	46
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	9
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	29
Gründungszuschuss	11
Insolvenzgeld	28
Kindergeld	38
Kinderzuschlag	40
Kurzarbeitergeld	26, 53
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	10
Mehraufwands-Wintergeld	31
Persönliches Budget	20
Probebeschäftigung behinderter Menschen	49
Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen	52
Saison-Kurzarbeitergeld	29, 53
Selbstständige Tätigkeit → Aufnahme einer	11
Teilarbeitslosengeld	24
Teilnahmekosten	18
Transferkurzarbeitergeld	53
Transferleistungen	35
Übergangsgeld	18
Vermittlungsbudget	9
Vermittlungsunterstützende Leistungen	8

Weiterbildung	15, 47
Weitere Leistungen (berufliche Rehabilitation)	19
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	48
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	50
Zuschuss-Wintergeld	30
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	47

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Juni 2013

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

CPI – Clausen & Bosse, Leck